

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974 Ausgegeben am 20. Dezember 1974 200. Stück

- 759.** Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1975
- 760.** Verordnung: Nachweis des günstigen Schulerfolges an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sowie an Bundeshebammenlehranstalten gemäß § 5 Abs. 4 lit. b Schülerbeihilfengesetz
- 761.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde Saalfelden am Steinernen Meer
- 762.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 57 Güssinger Straße im Bereich der Gemeinde Fehring
- 763.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Mellau
- 764.** Verordnung: Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958
- 765.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
- 766.** Verordnung: Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums
- 767.** Verordnung: Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane
- 768.** Kundmachung: Kundmachung gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

759. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. November 1974 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1975

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973 und BGBl. Nr. 142/1974 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 649/1974 für das Kalenderjahr 1975 mit 1,102 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereiche des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1975 verbindlich.

Artikel II

Die Höhe des Taschengeldes gemäß § 39 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes wird für das Kalenderjahr 1975 mit 19 S festgestellt.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1975 an die Stelle der im § 41 Abs. 2 des Tuberkulose-

gesetzes genannten Beträge treten, werden wie folgt festgestellt:

1. Statt 4421 S mit 4872 S;
2. statt 3090 S mit 3405 S;
3. statt 1154 S mit 1272 S und
4. statt 333 S mit 367 S

Artikel IV

Die Verordnung vom 15. März 1974, BGBl. Nr. 197/1974, wird aufgehoben.

Leodolter

760. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. November 1974 betreffend Nachweis des günstigen Schulerfolges an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sowie an Bundeshebammenlehranstalten gemäß § 5 Abs. 4 lit. b Schülerbeihilfengesetz

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 253/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1974 wird verordnet:

§ 1. An Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind als Einzelprüfungen im Sinne des

§ 5 Abs. 4 lit. b des Schülerbeihilfengesetzes die Prüfungen aus nachstehenden Unterrichtsfächern zu berücksichtigen:

1. für den Nachweis des günstigen Schulerfolges im zweiten Jahr der Ausbildung:

Anatomie und Physiologie;

Einführung in die Physik, insbesondere in die Elektrizitätslehre;

Allgemeine Pathologie;

Hygiene;

Einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden (erste Teilprüfung der Diplomprüfung);

2. für den Nachweis des günstigen Schulerfolges im dritten Jahr der Ausbildung:

Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken (zweite Teilprüfung der Diplomprüfung).

§ 2. An Bundeshebammenlehranstalten sind für den Nachweis des günstigen Schulerfolges im zweiten Ausbildungsjahr als Einzelprüfungen im Sinne des § 5 Abs. 4 lit. b des Schülerbeihilfengesetzes die Prüfungen aus nachstehenden Unterrichtsfächern zu berücksichtigen:

Allgemeine Anatomie;

Allgemeine Physiologie und Ernährungslehre;

Allgemeine Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation;

Allgemeine Pathologie;

Allgemeine Krankenpflegetechnik, Instrumenten- und Gerätelehre.

Leodolter

761. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde Saalfelden am Steinernen Meer

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 164 Hochkönig Straße wird im Bereich der Gemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 1,800, quert bei km 1,980 den Ursiau-Bach und verläuft südlich von diesem in gestreckter Linienführung zum Teil im Bereich der bestehenden Straße. Von km 3,230 schwenkt die neue Trasse nach Nordosten, führt weiterhin

im wesentlichen entlang des Ursiau-Baches und bindet bei km 4,700 (Bau-km 3,120) in die bestehende Straße wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung und der Gemeinde Saalfelden am Steinernen Meer aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Absatz 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

762. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. November 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 57 Güssinger Straße im Bereich der Gemeinde Fehring

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 57 Güssinger Straße wird im Bereich der Gemeinde Fehring wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Landesgrenze Burgenland/Steiermark bei km 218,33, umfährt die Ortschaft Schiefer im Süden, die Stadt Fehring und die Ortschaft Höflach im Norden und endet an der Gemeindegrenze zwischen Fehring und Pertlstein bei km 225,175 mit der Einbindung in die bestehende Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei der Gemeinde Fehring aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

763. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. November 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Mellau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 200 Bregenzerwald Straße wird im Bereich der Gemeinde Mellau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 32,400, folgt sodann dem orografisch linken Ufer der Bregenzerach, quert diese bei Fluß-km 38,710 und führt in der Folge unter teilweiser Benützung der alten Trasse bis km 35,440.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und

Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Mellau aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

764. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. November 1974, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 ergänzt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 124/1973 wird verordnet:

Artikel I

Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 124/1973 und BGBl. Nr. 23/1974 (Art. IV der 30. ASVG-Novelle), hat ab Lohnklasse 39 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
39	wöchentlich über 1470 bis 1500 monatlich über 6370 bis 6500	2574
40	wöchentlich über 1500 bis 1530 monatlich über 6500 bis 6630	2628
41	wöchentlich über 1530 bis 1560 monatlich über 6630 bis 6760	2679
42	wöchentlich über 1560 bis 1590 monatlich über 6760 bis 6890	2730
43	wöchentlich über 1590 bis 1620 monatlich über 6890 bis 7020	2784
44	wöchentlich über 1620 bis 1650 monatlich über 7020 bis 7150	2835
45	wöchentlich über 1650 monatlich über 7150	2886

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Häuser

765. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. November 1974, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 315, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 638/1973 und BGBl. Nr. 93/1974 wird wie folgt geändert:

Die Lohnklassentabelle im § 1 hat ab Lohnklasse 39 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	DM	DM
39	wöchentlich über 294 bis 300 monatlich über 1274 bis 1300	643'50
40	wöchentlich über 300 bis 306 monatlich über 1300 bis 1326	657'00
41	wöchentlich über 306 bis 312 monatlich über 1326 bis 1352	669'80
42	wöchentlich über 312 bis 318 monatlich über 1352 bis 1378	682'50
43	wöchentlich über 318 bis 324 monatlich über 1378 bis 1404	696'00
44	wöchentlich über 324 bis 330 monatlich über 1404 bis 1430	708'80
45	wöchentlich über 330 monatlich über 1430	721'50

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Häuser

766. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 2. Dezember 1974 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums

Auf Grund des Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1969, BGBl. Nr. 228, wird im Zusammenhang mit den §§ 1 Abs. 9 und 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sowie mit § 14 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt für die Pensionsparteien des Dorotheums:

- a) für den Bediensteten des Ruhestandes 2285 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die

Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 985 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 246 S,

- b) für die Witwe 2285 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 246 S,
c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 853 S und nach diesem Zeitpunkt 1516 S,
d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1282 S und nach diesem Zeitpunkt 2285 S,
e) für eine frühere Ehefrau 2285 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

Rösch

767. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 3. Dezember 1974 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 220, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die durch Sicherheitsorgane zu versehende Grenzkontrolle wird

- a) an allen Grenzübergängen,
- b) an allen Ankunfts- und Abfahrtsstellen von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, soweit an solchen Ankunfts- oder Abfahrtsstellen eine Grenzkontrolle stattfindet,
- c) in allen Verkehrsmitteln an den in lit. b genannten Stellen und während der Fahrt, soweit die Grenzkontrolle in Verkehrsmitteln stattfindet,
- d) an allen Stellen im Staatsgebiet von Nachbarstaaten, an denen dies nach den betreffenden Staatsverträgen zulässig ist,

auf die dort den Abfertigungsdienst versehenden Zollorgane übertragen.

§ 2. Von der im § 1 verfügten Übertragung wird die Grenzkontrolle

- a) im Eisenbahnverkehr über Buchs, Arnoldstein, Rosenbach, Spielfeld, Wulkaprodersdorf und Salzburg-Hauptbahnhof,

- b) auf allen Flugplätzen, abgesehen von den Flugplätzen Wien-Aspern, Graz-Thalerhof, Linz-Hörsching, Schärding-Suben, Freistadt, Reutte-Höfen und Lustenau-Rheinvorland,
 - c) im Schiffsverkehr an der unmittelbar zur Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai gehörigen Lände und auf den für diese Lände bestimmten Schiffen
- ausgenommen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 2. August 1968, BGBl. Nr. 323, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 108/1970, BGBl. Nr. 210/1970 und BGBl. Nr. 125/1973 außer Kraft.

Rösch

768. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. November 1974 gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, wird kundgemacht, daß die folgende Einrichtung eine gesamtösterreichische Einrichtung im Sinne der genannten Bestimmung ist:

„Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft, Verband für Bildungswesen“

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.